

07.05.21

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1111 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 1004. Sitzung am 7. Mai 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nummer 32 (§ 44g Absatz 2, Satz 1, Satz 1a – neu – IntFamRVG)

In Artikel 1 ist § 44g Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „und § 776“ zu streichen.
- b) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:
„§ 776 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

Begründung:

Die Einzelbegründung geht davon aus, dass in den Fällen des § 44g Absatz 2 IntFamRVG-E zunächst zu prüfen ist, mit welcher der Nummern des § 775 ZPO – Nummern 1 oder 2 – die getroffene Entscheidung korrespondiert, und sodann die hierfür in § 776 ZPO vorgesehene Rechtsfolge anzuwenden ist. Während die Rechtsfolgen nach § 775 ZPO – Einstellung bzw. Beschränkung der Vollstreckung – in der Entwurfsfassung in § 44g Absatz 2 Satz 1 IntFamRVG benannt sind, fehlt in der Entwurfsfassung der Vorschrift bisher – mit Ausnahmen des Verweises auf § 776 ZPO – eine Regelung zum Schicksal

der Vollstreckungsmaßnahmen, die nach § 776 ZPO entweder aufzuheben oder einstweilen beizubehalten sind. Die vorgeschlagene Änderung schließt diese Lücke, indem Satz 1, der die Vollstreckung betrifft, ein neuer Satz 2 zu den Folgen für die Vollstreckungsmaßnahmen angefügt wird. § 44g Absatz 2 Int-FamRVG-E ist daher wie vorgeschlagen anzupassen.